

1. Allgemeines

1.1. Verbindlichkeit dieser Bedingungen, kollidierende Bedingungen, Schriftform

Für Verträge mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten ausschließlich unsere AGB. Abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Eine solche Zustimmung gilt nur für den Einzelfall, nicht für laufende, zurückliegende oder künftige Leistungen.

Alle Vereinbarungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform. Nebenabreden werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden oder diese Formvereinbarung zuvor schriftlich aufgehoben wurde.

1.2. Zustandekommen des Vertrages, Preise, Umsatzsteuer

Unsere Angebote sind unverbindlich und stellen nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Auftraggeber dar. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch uns zustande.

Insbesondere beruhen die angebotenen Preise auf den am Angebotstag gültigen Kostenfaktoren. Sollten diese sich ändern, sind wir innerhalb der im Angebot angegebenen Bindefrist zur Änderung des Preisangebotes berechtigt.

Nach Auftragserteilung gelten die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Sofern sich nach Ablauf von mehr als vier Monaten nach Auftragsbestätigung Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere durch Material- oder Energiepreisänderungen oder Tarifabschlüsse ergeben, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu ändern. Der Auftraggeber kann einen Nachweis für die entsprechende Kostenänderung verlangen.

Die in Angebot und Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind Nettopreise; die jeweils geltende Umsatzsteuer am Tag der Rechnungslegung wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

1.3. Änderungsvorbehalt, Datenspeicherung

Technische Verbesserungen unserer Leistungen bleiben vorbehalten, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

Wir sind berechtigt, die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Daten elektronisch zu speichern.

1.4. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist unzulässig; es sei denn, es handelt sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

1.5. Unterlagen, Schutzrechte, Geheimhaltung

Für alle von uns hergestellten oder gelieferten technischen Unterlagen wie Angebote, Kostenvoranschläge, Konstruktionen, Zeichnungen oder Berechnungen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Schutz- und Urheberrechte vor, auch wenn der Auftraggeber sie ganz oder teilweise vergütet hat.

Der Auftraggeber darf Unterlagen oder aus der Geschäftsverbindung resultierende Kenntnisse, soweit sie nicht offenkundig sind, nur in der vertragsmäßigen Weise nutzen. Er darf sie Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen oder für andere Zwecke als die vertraglichen nutzen.

1.6. Haftung

Wir haften auf Schadensersatz wegen der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, es sei denn, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Ansprüche beschränken sich auf den Ersatz der bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

1.7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die beiderseitig zu erbringenden Leistungen ist der Ort unseres Geschäftssitzes. Dies gilt ebenfalls für den Gerichtsstand, auch für Streitigkeiten über das Bestehen des Vertrages

2. Warenlieferung

2.1. Lieferumfang

Montagebauteile werden ab Werk verkauft. Maßgeblich sind die vom Besteller vorgelegten technischen Unterlagen, Stücklisten und Berechnungen. Wenn die technischen Unterlagen von uns gefertigt werden, sind sie vom Auftraggeber zu genehmigen. Der Auftraggeber bestätigt damit die Richtigkeit der Unterlagen als Grundlage der Produktion. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Vorgaben des Auftraggebers zu kontrollieren; es sei denn, diese sind augenscheinlich zweifelhaft.

2.2. Liefertermine, Lieferfristen

Ist ein Liefertermin schriftlich vereinbart und befinden wir uns mit der Lieferung in Verzug, so kann der Auftraggeber eine Nachfrist von mindestens 10 Tagen setzen unter Androhung des Rücktritts. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn der Verzug von uns vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Bei leichter Fahrlässigkeit sind die Ansprüche des Auftraggebers auf den Schaden begrenzt, der üblich und bei Vertragsschluss voraussehbar war.

Eine Lieferfrist beginnt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor uns alle zur Produktion erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen und nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit, in der wir aufgrund von höherer Gewalt oder von uns nicht zu vertretenden Umständen wie Streik, behördliche Auflagen oder Verbote, unvorhergesehene Betriebsstörungen, unvermeidbarer Materialmangel oder Verkehrsstörungen nicht in der Lage sind, die Ware zu produzieren oder auszuliefern. Sollten solche Umstände eintreten, werden wir den Auftraggeber unverzüglich davon und von der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis setzen. Ansprüche des Auftraggebers wegen einer solchen Lieferfristverlängerung sind ausgeschlossen.

Ausgehend von der Art der Leistung, werden Arbeiten bei extremen Temperaturen und/oder bei extremen Witterungsverhältnissen nur dann ausgeführt, wenn keine Gefahr für Leib und Leben besteht. Ist die Ausführung der Leistungen bei Vorliegen vorgenannter Gründe nicht mehr nach den gültigen Regeln der Technik möglich, werden diese ebenfalls bis zum Wegfall der widrigen Umstände unterbrochen/ausgesetzt.

Die daraus entstehenden Bauzeitenverschiebungen und Fristüberschreitungen berechtigen den AG nicht, Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

2.3. Lieferung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss die Zufahrt zur Anlieferung mit Schwerlastfahrzeugen befahrbar sein.

2.4. Gefahrübergang, Abnahmeverzug

Die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware geht mit der Übergabe an den Frachtführer, spätestens mit Verlassung unseres Werkes auf den Auftraggeber über, auch bei Teilleistungen und auch wenn wir die Versendung übernommen haben. Verzögert sich die Lieferung nach Ablauf der Lieferfrist oder des Liefertermins aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr auf den Auftraggeber mit Zugang der Anzeige über, dass die Ware versandbereit ist.

Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber hat uns die Lagerungskosten mindestens in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat der Lagerung zu erstatten.

2.5. Zahlungsbedingungen

Wir gewähren ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungseingang beim Auftraggeber. Skonti und Sicherheitseinbehalte sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse zu erbringen und/oder nach Mahnung mit Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten.

Die gesetzlichen Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

2.6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen gegen den Auftraggeber unser Eigentum. Der Auftraggeber hat sie für uns unentgeltlich zu verwahren. Er ist berechtigt, sie im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, jedoch nicht zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen Dritte aus der Veräußerung oder Verarbeitung der Sache der Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis ab. Er ist jedoch berechtigt, sie im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt, diese Einzugsermächtigung zu widerrufen, wenn beim Auftraggeber eine ernsthafte Vermögensverschlechterung eintritt, insbesondere bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

Übersteigt der Wert der Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freigeben. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns. Wird sie hierdurch wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache, so werden wir quotenmäßig Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren.

2.7. Mängelansprüche

Der Auftraggeber hat erhaltene Ware unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn offensichtliche Mängel nicht unverzüglich schriftlich gerügt werden.

Der Auftraggeber hat uns Gelegenheit zur Prüfung des angezeigten Mangels zu geben. Bei unberechtigten Mängelanzeigen sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die uns entstandenen Kosten für die Prüfung des Mangels aufzugeben.

Bei Vorliegen eines Mangels werden wir nach unserer Wahl, jedoch unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers, die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung durchführen.

Erfolgt die Nacherfüllung nicht in einem angemessenen Zeitraum, kann der Auftraggeber eine Frist setzen, nach deren erfolglosem Ablauf er den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden an anderen Gegenständen als am gelieferten Gegenstand selbst, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

Die Verjährung für die Mängelansprüche beträgt ein Jahr nach Ablieferung, es sei denn, wir haften wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine erfolgte Nacherfüllung bewirkt keinen Neubeginn der Verjährungsfrist.

3. Bauleistungen

3.1. Geltung VOB Teil B und C

Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten für alle Aufträge die VOB Teil B und C in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

3.2. Baufreiheit, Voraussetzungen für die Ausführung

Unsere Preise sind auf der Grundlage einer kontinuierlichen Ausführung unserer Leistung ohne Behinderungen ermittelt. Dies gilt für die Teilleistungen Engineering, Fertigung und Montage. Sollten von uns nicht zu vertretende Behinderungen, Unterbrechungen oder Bauzeitverlängerungen auftreten, sind wir berechtigt, die daraus entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Für die Montage von Stahlkonstruktionen gilt, soweit nichts anderes vereinbart wurde:

Die Baustellenzufahrten und das unmittelbare Baufeld müssen mit Schwerlastverkehr SLW 060 befahrbar sein. Sämtliche zum Zeitpunkt der Montage benötigten Fundamente müssen verfüllt und tragfähig sein.

Die Montage der Stahlkonstruktionen erfolgt Vor-Kopf mittels Automobilkranen und Zugangstechnik, so dass keine störenden Gräbern und Kanäle während der Ausführung unserer Leistung vorhanden sein dürfen.

3.3. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat uns eine komplette Ausführungsplanung mit Angabe aller wesentlichen Details sowie eine geprüfte Statik zu übergeben. Er hat den Regeln der Technik entsprechende Fundamente sowie die Hauptachsen je Bauteil mit einer Höhenangabe als Basispunkte für die auszuführenden Stahlbauarbeiten zu stellen.

Wir sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Auftraggeber zu erbringenden Vorleistungen dem Stand der Technik entsprechen, soweit dies nicht augenscheinlich zweifelhaft ist.

Der Auftraggeber stellt uns in zumutbarer Entfernung Baustrom und -wasser kostenneutral zur Verfügung.

3.4. Leistungen des Auftragnehmers

Zu unserem Leistungsumfang gehören

3.4.1. Engineering

- Erstellung der Werkstatt- und Montagezeichnungen sowie Anschlussstatik einschließlich der dazugehörigen Stücklisten für das Gewerk Stahlbau (sofern diese Leistung im Angebot nicht ausgeschlossen wurde)
- Montageplanung und Montageanweisung, Bauzeitenplan
- Allgemeine Dokumentationen (Fertigungs- und Montagedokumentationen)

3.4.2. Stahlbau

Die Stahlgüte für alle angebotenen Stahlprofile ist - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - S235JR + AR mit WZ 2.2. Weitere über die entsprechenden DIN-Normen hinausgehende Anforderungen sind in unseren Angeboten nicht enthalten; andere Baustähle und Güten sind nicht kalkuliert und angeboten, wenn dies nicht ausdrücklich im Angebot erwähnt wird.

Preisbestandteil für die vorgefertigten Bauteile sind, wenn nicht im Angebot ausdrücklich abweichend erwähnt, nach DIN EN ISO 13920 in Genauigkeit Klasse C für die Längenabweichungen und der Klasse G für die Form- und Lageabweichungen.

Die Oberflächenbeschichtung für Farbanstrichsysteme sind nach DIN EN ISO 13944 und für feuerverzinkte Bauteile nach DIN EN ISO 1461 / DAST 022, die Schweißnahtbewertungsgruppe Klasse C nach DIN EN ISO 5817 angeboten, wenn nicht anders vereinbart.

3.4.3. Montage der Stahlbaukonstruktion

- Gestellung der erforderlichen Magazin- und Mannschaftscontainer
- Vermessungsverarbeitung auf Basis der uns in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellenden Höhen- und Achsenangaben für die einzelnen Bauteile
- Montage ausschließlich mit dieselbetriebenen Autokranen und Teleskophubbühnen

Zu unserem Leistungsumfang gehören nicht, wenn nicht im Angebot ausdrücklich erwähnt:

- DB-Farbtöne, Farbtöne nach RAL 9006 und RAL 9007
- Spachtelung von Oberflächen und vollständige Baustellen-Deckanstriche
- Verguss-, Dübel-, Stemm-, Maurer-, Beton- und Erdarbeiten sowie Kernbohrungen
- Geländer, Gitterroste und -stufen, Riffelbleche und Blechabdeckungen
- Bauteile aus Edelstahl
- Brandschutzbeschichtungen und Verkleidungen

- Schutzmaßnahmen für Nachbargebäude
- Herstellung befestigter Zufahrten, Vormontageplätze, Kranstell- und Bewegungsflächen im Baustellenbereich für Schwerlastverkehr
- Wiederherrichten von vorgenannten Plätzen und Flächen nach Abschluss der Montage
- Bauzäune, Gerüste, temporäre Geländer und Absturzsicherungen
- statische Berechnungen

3.5. Gewährleistung

Wir übernehmen die Gewährleistung für eine sach- und fachgerechte Ausführung der Leistung. Die Gewährleistungsfristen richten sich nach der VOB Teil B.

Für den Beginn der Gewährleistungsfrist ist die Abnahme maßgeblich. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, beginnt die Gewährleistungsfrist nach Fertigstellungsanzeige mit Ablauf der Frist gem. § 12 Abs. 1 VOB/B.

3.6. Abschlagszahlungen

Ist ein Zahlungsplan vereinbart, sind Abschlagszahlungen auf Anforderungen sofort fällig.

Anderenfalls können wir auf Teilleistungen Abschlagszahlungen fordern. Diese sind innerhalb von 18 Werktagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zu leisten. Im Bauvertrag können abweichende Zahlungsfristen und in diesem Zusammenhang auch die Gewährung von Skonti vereinbart werden.

3.7. Schlusszahlung

Die Schlusszahlung wird einen Monat nach Zugang der prüfbaren Schlussrechnung fällig.